

---

---

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	<b>:</b>	<b>Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Kinderspielplätze</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	<b>:</b>	<b>2. Januar 1989</b>
<b>3. Zuletzt geändert am</b>	<b>:</b>	<b>8. Dezember 1992</b>
<b>Bekanntgemacht am</b>	<b>:</b>	

---

---

### **§ 1 - Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Butzbach und den Stadtteilen.

### **§ 2 - Öffentliche Anlagen und Kinderspielplätze**

1. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle stadt eigenen Freiflächen, die jedermann zugänglich sind und die aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung für eine übersichtlichere Verkehrsführung, eine Verbesserung des Stadtbildes oder für die Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger bestimmt sind. Sie können grundsätzlich nur zu Fuß genutzt werden.
2. Öffentliche Kinderspielplätze sind alle stadt eigenen Freiflächen, die aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung für den Aufenthalt und das Spielen von Kindern sowie für den Aufenthalt der erziehungsberechtigten und aufsichtsführenden Personen bestimmt sind.

### **§ 3 - Nutzungsgrundsätze**

1. Öffentliche Anlagen und öffentliche Kinderspielplätze sowie deren Einrichtungen, wie z. B. Ruhebänke, Springbrunnen, Papierkörbe und Hinweistafeln, dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.
2. Die zweckfremde Nutzung ist der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch der öffentlichen Kinderspielplätze sowie deren Einrichtungsgegenstände.
3. Der bestimmungsgemäße Gebrauch ergibt sich aus der Beschaffenheit, der Ausgestaltung sowie dem Grund der Aufstellung oder Einrichtung der in Abs. 1 genannten Freiflächen und Einrichtungen.

### **§ 4 - Benutzung bei Nacht**

Das Nächtigen in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

### **§ 5 - Hunde**

1. Hunde sind in öffentlichen Anlagen so an der Leine zu führen, daß sie Anpflanzungen sowie natürliche oder künstlich angelegte Gewässer nicht erreichen können.
2. Das Mitführen von Hunden auf Liegewiesen oder Kinderspielplätzen ist verboten.

### **§ 6 - Kulturelle Veranstaltungen**

Theater- und Konzertveranstaltungen sowie andere kulturelle Veranstaltungen sind nur in den dafür vorgesehenen oder eingerichteten Bereichen zulässig.

### **§ 7 - Ballspiele**

Ballspiele sind nur auf den dazu bestimmten und besonders ausgeschilderten Plätzen erlaubt.

### **§ 8 - Spielgeräte**

Kindern bis 14 Jahre ist die Benutzung der Spielgeräte gestattet, es sei denn durch Beschilderung sind andere Altersstufen festgesetzt.

### § 9 - Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und der für Ballspiele besonders bestimmten Plätze ist täglich in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
2. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms finden entsprechend Anwendung.

### § 10 - Rechte der Aufsichtspersonen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten anderer Benutzer von öffentlichen Anlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.
2. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

### § 11 - Ausnahmen

Der Magistrat der Stadt Butzbach kann Ausnahmen zulassen

1. vom Verbot
  - a) der zweckfremden Nutzung (§ 3 Abs. 1)
  - b) kulturelle Veranstaltungen außerhalb besonderer Bereiche durchzuführen (§ 6)
2. von der Regelung
  - a) über die Festsetzung der Altersgrenze bei der Benutzung von Spielgeräten (§ 8)
  - b) über die Beschränkung der Nutzungszeit für öffentliche Kinderspielplätze und für Ballspiele besonders bestimmte Plätze (§ 9).

### § 12 - Gebühren

1. Für Ausnahmen gem. § 11 Nr. 1 werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stadt Butzbach. Sie kann davon abweichen, wenn mit der Ausnahmegenehmigung eine Gemeinnützigkeit verbunden ist.

### § 13 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Anlagen und öffentliche Kinderspielplätze sowie deren Einrichtungen zweckfremd nutzt,
  - b) entgegen § 4 in öffentlichen Anlagen und auf Kinderspielplätzen nächtigt,
  - c) entgegen § 6 Veranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche durchführt,
  - d) entgegen § 7 Ballspiele außerhalb der dafür eingerichteten Plätze durchführt,
  - e) entgegen § 8 trotz Überschreiten der Altersgrenze Spielgeräte benutzt,
  - f) entgegen § 9 Kinderspielplätze und für Ballspiele ausgewiesene Plätze zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr oder zwischen 13.00 und 15.00 Uhr benutzt,
  - g) entgegen § 10 Abs. 1 trotz Aufforderung die Anlage oder den Kinderspielplatz nicht verläßt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Halter oder Führer von Hunden zuläßt, daß seine Hunde entgegen § 5 Anpflanzungen und Gewässer erreichen können oder auf Liegewiesen und Kinderspielplätzen mitgeführt werden,
  - b) Handlungen oder Tatbestände im Sinne dieser Satzung begeht oder erfüllt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Nr. 1 zu haben.
3. Ordnungswidrig handelt ferner, wer kraft Gesetzes oder durch Vertrag die Aufsichtspflicht über eine Person hat und es vorsätzlich oder fahrlässig zuläßt, daß diese Person Handlungen oder Tatbestände begeht oder erfüllt, die nach den Absätzen 1 und 2a als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.
5. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### § 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.